

Tarifbestimmungen der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH

1. Fahrpreisbildung

- Der Ermittlung der Fahrpreise liegen der Teilstreckenplan und die Fahrpreistabelle zugrunde.
- Für die Fahrpreisberechnung ist jede Linie in etwa gleich lange Teilstrecken unterteilt.
- Der Fahrpreis ergibt sich im Regelfall für jede Fahrplanfahrt aus der Anzahl der Teilstrecken, die auf der Strecke zwischen der Fahrtantrittshaltestelle und der Zielhaltestelle befahren werden.
- Die Fahrpreise sind nach Teilstrecken degressiv gestaffelt.
- Liegen sowohl Fahrtantritts- als auch Zielhaltestelle in ein und derselben Teilstrecke, so wird der Fahrpreis für die erste Teilstrecke (Mindestbeförderungsentgelt) erhoben.
- Die Fahrpreise für Verbindungen in denen auf Omnibusse einer anderen Linie umgestiegen werden muss, ergeben sich aus der Anzahl der Teilstrecken je Fahrplanfahrt.
- Durch das Lösen von zusätzlichen Teilstrecken (entsprechend des Teilstreckenplanes) kann auf **allen Linien** durchgelöst werden.

2. Fahrausweise

2.1. Einzelfahrausweise ohne Ermäßigung

- Fahrausweise für eine einfache Fahrt berechtigen zu einer Fahrt von der Fahrtantrittshaltestelle nach dem bei Lösung angegebenen Ziel am Lösungstag.
- Umsteigen auf einen anderen Omnibus ist nur zulässig, wenn die Zielhaltestelle mit dem Omnibus, mit dem die Fahrt angetreten wurde, nicht oder nur über Umwege erreicht wird. Der jeweils nächstfolgende Anschluss ist zu nutzen.
- Rückfahrten zum Ausgangspunkt und Rundfahrten sind nicht zulässig.

2.2. Unentgeltliche Beförderung und ermäßigte Einzelfahrausweise

2.2.1. Unentgeltliche Beförderung

Unentgeltlich befördert werden:

- . Kinderwagen
- . Schwerbehinderte
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird. Sie müssen in Begleitung eines Fahrgastes sein, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, jedoch nicht mehr als 2 Kinder je Begleitperson (gilt nicht für Reisegruppen). Jedes weitere Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr hat den ermäßigten Einzelfahrpreis zu entrichten. Die unentgeltliche Beförderung gilt auch für Kleinkinder einschließlich Kinderwagen.
- Schwerbehinderte Menschen werden unentgeltlich befördert, wenn sie die Voraussetzungen der jeweils gültigen Fassung des Schwerbehindertengesetzes erfüllen und den entsprechend gekennzeichneten Ausweis mit einer gültigen Wertmarke unaufgefordert vorzeigen. Die im Ausweis durch „B“ ausgewiesene Begleitperson wird unentgeltlich befördert, selbst dann, wenn der Behinderte keine Wertmarke gekauft hat.

2.2.2. Ermäßigte Einzelfahrausweise

Ermäßigte Einzelfahrausweise erhalten:

- . Kinder
- . Inhaber einer 5-Fahrten-Karte Erwachsener
- . Inhaber einer 5-Fahrten-Karte Kind
- . Reisegruppen
- Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr fahren zum günstigen Kindertarif.

- Die **5-Fahrten-Karte Erwachsener** berechtigt zu 5 Fahrten mit einem rabattierten Einzelfahrpreis für Erwachsene. Vor jedem Fahrtantritt ist der Fahrausweis auf dem dafür vorgesehenen Feld vom Busfahrer zu entwerfen bzw. vom Fahrgast selbst am automatischen Entwerfer. Der Fahrausweis ist bei Trennung ungültig.
- Die **5-Fahrten-Karte Kind** berechtigt zu 5 Fahrten mit dem ermäßigten Einzelfahrpreis Kind (keine zusätzliche Rabattierung). Vor jedem Fahrtantritt ist der Fahrausweis auf dem dafür vorgesehenen Feld vom Busfahrer zu entwerfen bzw. vom Fahrgast selbst am automatischen Entwerfer. Der Fahrausweis ist bei Trennung ungültig.
- Das **Gruppenticket** gilt auf allen Linien.
- Gruppen von 11 Personen bis 20 Personen erhalten einen Rabatt von 30 % und Gruppen ab 21 Personen erhalten einen Rabatt von 40 % auf den jeweils gültigen Einzelfahrpreis eines Erwachsenen als **Sammelfahrschein**.

2.3. Beförderung von Sachen und Tieren

- Hand- und Reisegepäck, Fahrräder sowie Kinderwagen werden unentgeltlich befördert.
- Für sonstige vom Fahrgast mitgeführte Gegenstände (SKI, Schlitten usw.) auch Hunde, soweit sie zur Beförderung zugelassen sind, ist das Beförderungsentgelt in Höhe des ermäßigten Einzelfahrausweises zu entrichten.

2.4. Zeitkarten

2.4.1. Zeitkarten für jedermann

Zeitkarten für jedermann sind erhältlich als:

- . Wochenkarte (gleitend 1 Woche gültig)
- . Monatskarte (gleitend 1 Monat gültig)
- . Jahreskarte (für 12 Kalendermonate gültig – zum Preis von 10 Monatskarten)

Zeitkarten für jedermann sind streckenbezogen. Die Ausgabe in nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes. Des Weiteren berechtigen sie an Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen des jeweiligen Bundeslandes zur Mitnahme von weiteren 3 Personen, von denen nur eine das 12. Lebensjahr vollendet haben darf.

2.4.2. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind erhältlich als:

- . Schülerwochenkarte (gleitend 1 Woche gültig)
- . Schülermonatskarte (gleitend 1 Monat gültig)

Die Anspruchsberechtigung für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr ist vom Auszubildenden nachzuweisen. Zum Bezug von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

- Schulpflichtige Personen bis zur **Vollendung des 15. Lebensjahres**;
- nach **Vollendung des 15. Lebensjahres**:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter
 - a. privater Allgemeinbildender Schulen,
 - b. Berufsbildender Schulen,
 - c. Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - d. Akademien, Hochschulen mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37, Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifizierung für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr bestehen aus einer von der Verkehrsgesellschaft bestätigten Schülerkarte und einem dazugehörigen Monats- oder Wochenfahrtschein. Die Anträge auf Schülerkarten im Ausbildungsverkehr müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber vollständig ausgefüllt und incl. einem Lichtbild im Verkehrsbetrieb abgegeben werden.
 - Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie werden streckenbezogen für die Fahrt zwischen Wohnort und Ausbildungsort ausgestellt. Die Ausgabe in nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes.
 - Schülersammelkarten werden ausschließlich an Schüler, für die gemäß des Schulreformgesetzes der Länder und der jeweiligen gültigen Fassung der Kreistagsbeschlüsse der Landkreise die Beförderung zwischen Wohnort und Schule finanziert wird, ausgegeben. Die Gültigkeit erstreckt sich auf die festgeschriebenen Wochen und Monate und die eingetragene Strecke. Der Preis der Schülersammelzeitkarte ergibt sich aus der Summe der Schülerzeitkartenpreise entsprechend der Festlegung für jedes Jahr.

2.5. Mobi-Card im Kyffhäuserkreis

Die Mobi-Card berechtigt sozial schwächere Menschen im Kyffhäuserkreis zum Erwerb von rabattierten Fahrausweisen in den Linien der im Kyffhäuserkreis bedienenden Verkehrsunternehmen.

Anspruchsberechtigt zum Erwerb einer Mobi-Card sind:

- a) Empfänger von Leistungen nach SGB II
- b) Empfänger von Leistungen nach SGB XII, Kapitel 3 und 4
- c) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- d) Empfänger von Leistungen nach dem SGB VIII (nur mit Befürwortung des Jugend- und Sozialamtes)
- e) Empfänger von Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 i.V.m. §§ 58 – 62 SGB IX
- f) Empfänger von Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 i.V.m. § 81 SGB IX

Die Mobi-Card ist auf allen Linien des Kyffhäuserkreises nutzbar, jedoch nicht kreisüberschreitend.

Mit der Mobi-Card können die berechtigten Fahrgäste folgende relationsbezogene und im Vergleich zum Normaltarif um rund 50 % ermäßigte Fahrscheine in allen Bussen der Regionalbus Gesellschaft

Unstrut-Hainich und Kyffhäuserkreis mbH (RBG) sowie der Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH (SBG) und am ZOB in Sondershausen erwerben:

- Einzelfahrschein Erwachsen Mobi-Card
- 5er Karte Erwachsen Mobi-Card
- Wochenkarte Mobi-Card
- Monatskarte Mobi-Card

Die Zeitkarten sind gleitend jeweils eine Woche bzw. einen Monat gültig.

Sie berechtigen an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen zur Mitnahme von einem Erwachsenen und zwei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Die Mobi-Card ist als Nachweis immer mitzuführen und dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Die ermäßigten Fahrscheine sind personengebunden und nicht übertragbar.

Die Ausstellung und Ausgabe der Mobi-Card erfolgt im Bürgerbüro Artern oder im Bürgerservice Sondershausen. Die Mobi-Card ist personalisiert, mit Lichtbild versehen und 6 Monate gültig.

Über die Anspruchsberechtigung und Ausgabe der Mobi-Card entscheidet der Kyffhäuserkreis.

Personen, die gemäß der Tarifbestimmungen berechtigt sind Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, ggf. Schülersammelkarten) zu erwerben, sind vom Erwerb der Mobi-Card ausgeschlossen.

Die Gültigkeit aller erworbenen Zeit – und 5er Karten endet maximal 1 Monat nach Ablauf der Mobi-Card.

3. Verkehr mit RufBus:

Eine als RufBus gekennzeichnete Fahrt wird bedarfsgesteuert im Linienverkehr bedient. Das Ein- bzw. Aussteigen ist nur an den im Fahrplan veröffentlichten Haltestellen möglich. Die Fahrt wird nur dann durchgeführt, wenn 2 Stunden vor Fahrtbeginn eine telefonische Anmeldung erfolgt.

4. Im Tarifgebiet des Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreises besteht auf allen gemeinsam befahrenen Teilstrecken gegenseitige Anerkennung aller Fahrscheinarten.

Mit der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH besteht eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung und zum Verkauf von Fahrausweisen im Kyffhäuserkreis und in das Bediengebiet des anderen Verkehrsunternehmens auf festgelegten Linien.

5. Die Gültigkeit aller Fahrscheine endet 1 Monat nach Tarifänderung.

6. Das Azubi-Ticket Thüringen, erhältlich als Zeitkarte im Abonnement bei den Schienenpersonennahverkehrsunternehmen (SPNV) in Thüringen und im Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT), wird auf allen Stadtlinien und auf allen Regionallinien des Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreises anerkannt. Für die Nutzung gelten die Erwerbs- und Nutzungsbedingungen des Azubi-Ticket Thüringen.